

Synopsis Gesellschaftsvertrag OVVD

derzeit	neu
§ 7 Aufsichtsrat	§ 7 Aufsichtsrat
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>Die Gesellschafter entsenden Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: 3 Mitglieder 2. Landkreis Vorpommern-Greifswald: 3 Mitglieder 3. Landkreis Vorpommern-Rügen 3 Mitglieder. <p>Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die von den Gesellschaftern entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien des Kreistages bzw. der Gemeindevertretung gebunden.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>Die Gesellschafter entsenden Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: 3 Mitglieder 2. Landkreis Vorpommern-Greifswald: 3 Mitglieder 3. Landkreis Vorpommern-Rügen: 3 Mitglieder. <p>Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die von den Gesellschaftern entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien des Kreistages bzw. der Gemeindevertretung gebunden.</p>
<p>(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.</p>	<p>(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.</p>
<p>(3) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn einer Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>(3) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn einer Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>
<p>(4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.</p>
<p>(5) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der Entgelte; 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu 	<p>(5) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der Entgelte; 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu

<p>bestimmenden Wertgrenze;</p> <p>3. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen, soweit sie über den Wirtschaftsplan hinausgehen;</p> <p>4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;</p> <p>5. die allgemeinen Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach § 52 GmbHG, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>bestimmenden Wertgrenze;</p> <p>3. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen, soweit sie über den Wirtschaftsplan hinausgehen;</p> <p>4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;</p> <p>5. die allgemeinen Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach § 52 GmbHG, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>In der Geschäftsordnung kann auch geregelt werden:</p> <p>1. dass Sitzungen des Aufsichtsrates als virtuelle Versammlung durchgeführt werden können, bei der die Teilnehmenden nicht physisch anwesend sind und dass in virtuellen Versammlungen Beschlüsse gefasst werden können sowie Einzelheiten der Durchführung von virtuellen Versammlungen;</p> <p>2. dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch Umlaufbeschlüsse erfolgen kann und</p> <p>3. wie zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen ist.</p> <p>(9) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p>
--	---

<p>(10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(12) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Die Landräte sowie die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Gesellschafter, in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.</p>	<p>(10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(12) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Die Landräte sowie die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Gesellschafter, in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.</p>
<p>§ 8 - Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Landräte vertreten die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Die Landräte können Bedienstete des Gesellschafters im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und ihm eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(4) Die Stimmrechtsausübung richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftsanteil der Gesellschafter. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>(5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen</p>	<p>§ 8 - Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Landräte vertreten die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Die Landräte können Bedienstete des Gesellschafters im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und ihm eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(4) Die Stimmrechtsausübung richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftsanteil der Gesellschafter. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>(5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen</p>

<p>können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich oder in anderer geeigneter Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich oder in anderer geeigneter Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(5a) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Übersendung der Tagesordnung und sonstigen Sitzungsunterlagen können elektronisch erfolgen. Gesellschafterversammlungen können als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, bei der die Teilnehmer nicht physisch anwesend sind. In einer virtuellen Versammlung können Beschlüsse gefasst werden. Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmenden möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmenden nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmenden nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorsitz der Gesellschafterversammlung zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmenden angemessen zu berücksichtigen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.</p>
<p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, im Notfall mit einer angemessenen kürzeren Frist, zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene</p>	<p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, im Notfall mit einer angemessenen kürzeren Frist, zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene</p>

<p>Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.</p> <p>(7) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und damit einverstanden sind.</p> <p>(8) Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Die Gründung neuer, die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften und andere Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (s. Abs. 6) ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder die Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung, Anstellung, Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung, Kündigung und Abberufung der Geschäftsführer; 2. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes; 3. Entscheidung über Gründung, Erwerb und Pacht von Unternehmen, sowie die Beteiligung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen bzw. von Unternehmensbeteiligungen, 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses. <p>(10) Die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. der Kreistage.</p> <p>(11) Die Stadt Neubrandenburg erhält ein Anhörungsrecht in der</p>	<p>Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.</p> <p>(7) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und damit einverstanden sind.</p> <p>(8) Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Die Gründung neuer, die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften und andere Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (s. Abs. 6) ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder die Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung, Anstellung, Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung, Kündigung und Abberufung der Geschäftsführer; 2. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes; 3. Entscheidung über Gründung, Erwerb und Pacht von Unternehmen, sowie die Beteiligung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen bzw. von Unternehmensbeteiligungen, 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses. <p>(10) Die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. der Kreistage.</p> <p>(11) Die Stadt Neubrandenburg erhält ein Anhörungsrecht in der</p>
---	---

<p>Gesellschafterversammlung, soweit durch Beratungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eigene Angelegenheiten der Stadt Neubrandenburg, namentlich die Entsorgung gewerblicher Abfälle aus der Stadt Neubrandenburg berührt wird. Die Gesellschaft erteilt der Stadt Neubrandenburg in den genannten Angelegenheiten Auskünfte, soweit gesetzliche Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.</p>	<p>Gesellschafterversammlung, soweit durch Beratungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eigene Angelegenheiten der Stadt Neubrandenburg, namentlich die Entsorgung gewerblicher Abfälle aus der Stadt Neubrandenburg berührt wird. Die Gesellschaft erteilt der Stadt Neubrandenburg in den genannten Angelegenheiten Auskünfte, soweit gesetzliche Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.</p>
--	--